

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

nur per E-Mail:

[REDACTED]
[REDACTED]

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - hier: Länder- und Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, Bearbeitungsstand 2. Februar 2023, nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Nummer 2:

- a) § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“

Die Ergänzung ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Regelung zur Beschleunigung beitragen soll. Im Gegenteil, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden lösen möglicherweise Ergänzungen der Antragsunterlagen aus, was die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Vollständigkeit (Fristlauf) konterkarieren würde. Im Übrigen obliegt es der verfahrensführenden Immissionsschutzbehörde grundsätzlich, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden im Kontext der zu erteilenden Genehmigung zu prüfen und zu bewerten.

- dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Hierzu kann die Genehmigungsbehörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

[REDACTED]

Durchwahl

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
3. April 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-8402/43/1

Dresden,
6. April 2023

 Energieversorgung
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Abs. 1 Satz 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung.“

b) § 10 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

Der Satz in § 10 Absatz 5 und Absatz 6a „Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“ ist zu streichen. Diese Regelung greift in die Vollzugskompetenz der Länder ein.

zu Nummer 5

§ 16b Absatz 4

(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen ~~n~~ nach dem Repowering **um denjenigen Betrag** absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage(n) und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Folgende Änderungen (**fett**) in der Nummer 1 sollen vorgenommen werden:

In der derzeit gültigen Formulierung werden Singular und Plural der Windenergieanlage(n) genau entgegengesetzt zur neuen Formulierung verwendet, da in der Regel von mehreren Altanlagen ausgegangen werden kann die durch weniger Neuanlagen ersetzt werden, daher wird eine Änderung wie oben dargestellt empfohlen (bisherige Fassung).

Der Einschub „um denjenigen Betrag“ wird wie folgt begründet:

Die derzeit gültige Fassung des Absatzes zur Delta-Prüfung stellt den Vollzug vor Herausforderungen, da das „niedriger“ nicht quantifiziert ist (siehe hierzu auch TOP 9.1 der 147. Sitzung der LAI). Auch die neue Formulierung schafft keine Klarheit hinsichtlich des erforderlichen „niedriger“ und auch kein Motiv für die Konkretisierung. Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes „absolut“ wird in der Begründung untersetzt mit dem Erfordernis, Nachkommastellen zu berücksichtigen. Das erforderliche „niedriger“ bleibt undefiniert. Eine angemessene Verbesserung der Gesamtsituation für die Betroffenen wird nicht gewährleistet, da laut der aktuellen Begründung auch geringste Änderungen, von weniger als 1 Dezibel, zulässig wären. Derartige geringfügige Reduktionen sind nicht einmal wahrnehmbar, geschweige denn führen sie zu einer Verbesserung für die Betroffenen.

Der Aufwand wird im Genehmigungsverfahren durch die Delta-Prüfung nicht reduziert, da weiterhin die Gesamtbelastung zu ermitteln ist. Diese Regelung ist somit nicht durch

das zentrale Motiv dieser Gesetzesänderung erfasst. Im Gegenteil bindet die unkonkrete Formulierung Ressourcen der Verwaltung.

Überschreitungen haben viele mögliche Ursachen, wie Erkenntniszuwachs bei der Ermittlung der Beurteilungsgröße und Veränderungen der Bebauung in der Umgebung. Von Fehlern oder überzogenen Forderungen durch Behörden ist in der Regel nicht auszugehen.

Die Regelung ist insgesamt kritisch zu betrachten, da sich deutliche Richtwertüberschreitungen über Jahrzehnte verstetigen können. Dies würde sich negativ auf die Akzeptanz auswirken. Darüber hinaus kann die starke Privilegierung von Repoweringvorhaben gegenüber Neugenehmigungsverfahren dazu führen, dass Eigentümer von Altanlagen Überschreitungen möglichst lange für ihre eigenen Vorhaben aufrechterhalten. In der Konsequenz werden Konkurrenten deutlich benachteiligt und die erhebliche Belästigung durch Lärm für die Anwohnerschaft besteht unnötigerweise über längere Zeit fort. Es ist in der Summe mit mehr Stromertrag zu rechnen, wenn für Repoweringvorhaben und Neugenehmigungen die gleichen oder ähnlichen Anforderungen gelten. Das Motiv sollte immer die langfristige Einhaltung des Immissionsrichtwertes sein.

Alternativ wird daher angeregt, die Anforderungen hinsichtlich des „niedriger“ an den Betrag der Überschreitung durch die Gesamtbelastung zu koppeln. Reduzieren alle um den gleichen Prozentsatz ihre physischen Beiträge, so ist auch die Gesamtsumme um diesen Prozentsatz reduziert. Angewendet auf die Pegelgröße des Schalls, führt dieser Gedanke zu der Anforderung, dass alle Teilpegel um den Betrag der Überschreitung der Gesamtbelastung in Bezug auf den Immissionsrichtwert niedriger sein müssen (siehe auch Windenergie-Handbuch, Agatz, 2023). Die Überschreitung ist hierbei in der Konfiguration mit den zu ersetzenden Windenergieanlagen und allen weiteren relevanten Lärmquellen zu ermitteln. Dieses Vorgehen gewährleistet bei Repoweringvorhaben eine langfristige Einhaltung des Richtwertes, konkretisiert für den Vollzug das „niedriger“ und macht Unsicherheitsbetrachtungen obsolet. Die damit verbundene erforderliche Reduktion des Emissionsbeitrages ist technisch möglich und für Anlagenbetreiber zumutbar.

Es bestünde weiterhin eine Privilegierung für Repoweringvorhaben, jedoch nun mit einem maßvollen und fachlich unteretzten erforderlichen Delta. Im vorgelegten Entwurf wird der unkonkrete Begriff des „niedriger“ nicht ausreichend geschärft und Standards im Umfeld von Repoweringvorhaben abgesenkt.

Ergänzend zum vorliegenden Gesetzesentwurf bitten wir darum, folgende Änderungen mit aufzunehmen:

1. Vorschlag für eine Neufassung des § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG (Stichtagsregelung)

„Die zuständige Behörde hat die Entscheidung auf Antrag auf der Grundlage der Sachlage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. In diesem Fall sind nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen der tatsächlichen Umstände im Umfeld der Anlage für die Genehmigungsentscheidung nicht relevant.“

Begründung: Beschleunigungspotentiale sind bei einer Stichtagsregelung vor allem in Bezug auf die zu beurteilenden tatsächlichen Umstände (Sachlage) zu erwarten. Änderungen der tatsächlichen Umstände im Umfeld der Anlage nach Ablauf der behördlichen Stellungnahmefrist hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag nicht mehr zu be-

achten. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte das für alle Verfahren gelten, also auch dann, wenn sich die Fachbehörde rechtzeitig äußert. Ein Außerachtlassen späterer Änderungen im Umfeld der Anlage berührt jedoch vor allem den Artenschutz und sollte zusätzlich im Europarecht oder im Bundesnaturschutzgesetz abgesichert werden.

Die Stichtagsregelung in Bezug auf die anzuwendende Rechtslage, hat zu großen Unsicherheiten bei den Genehmigungsbehörden geführt. Spätere Rechtsänderungen zugunsten der Windenergieanlagen dürften dann nicht mehr berücksichtigt werden. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Beurteilungszeitpunkt für das anzuwendende Recht davon abhängt, ob sich die Behörde geäußert hat. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung sollte daher wieder wie bisher auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abgestellt werden und die Stichtagsregelung in Bezug auf die Rechtslage gestrichen werden.

2. Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll auch EU-Recht umgesetzt werden, konkret Regelungen der IE-Richtlinie. Daher könnten in diesem Zuge auch weitere Sachverhalte mit Bezug zur IE-Richtlinie in das BImSchG aufgenommen werden. Konkret geht es um die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht. Die sach- und fristgerechte Umsetzung der entsprechenden §§ 7 Absatz 1a und 48 Absatz 1a BImSchG ist seit mehreren Jahren Gegenstand vielfältiger Diskussionen. Die LAI hat daher eine Ad-hoc-AG eingesetzt, die hierzu Lösungswege aufzeigen sollte. Der Abschlussbericht der AG wurde auf der 97. Sitzung der UMK bestätigt und der Bund um Umsetzung gebeten.

Im Bericht sind Vorschläge für Rechtsänderungen enthalten, die Rechtsklarheit und -sicherheit auch für den Fall schaffen sollen, wenn die mit den aufgezeigten Beschleunigungseffekten anvisierten (gesetzlichen) Fristen nicht erreicht werden können,

Es sollten daher folgende Rechtsänderungen mit dem Gesetz umgesetzt werden:

§ 12 Absatz 1a BImSchG soll folgende Fassung erhalten:

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch die zuständige Behörde bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionswerte sind nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen stellen.“

Begründung: Es ist soll sichergestellt werden, dass bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen sofort nach deren Veröffentlichung von den Behörden unmittelbar heranzuziehen sind. Es ist nicht effektiv, eine Genehmigung mit veralteten Emissionsgrenzwerten aus einer noch nicht angepassten Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung zu erteilen, wenn absehbar ist, dass die Anlage innerhalb kurzer Zeit wieder nachgerüstet werden müsste.

§ 17 Absatz 2a BImSchG soll folgende Fassung erhalten:

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei bestehenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten, wenn keine Anpassung der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift erfolgte. Die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionswerte sind nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen stellen.“

Begründung: Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung noch keine Anpassung der Rechtsvorschriften erfolgt ist, sollen die BVT-Schlussfolgerungen ab diesem Zeitpunkt unmittelbar von den Behörden heranzuziehen sein. Die verbleibenden zwei Jahre bis zum Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist stellen das äußerste Zeitlimit dar, damit ein Genehmigungsverfahren noch durchgeführt werden und die Anlage umgerüstet werden kann. Der wesentliche Vorteil dieser Gesetzeskonstruktion ist, dass an der grundsätzlichen Einigung darüber festgehalten wird, dass europarechtliche Standards durch deutsches Umsetzungsrecht für den Vollzug konkretisiert werden. Nach Ablauf von zwei Jahren würde den Immissionschutzbehörden jedoch eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung stehen, um die BVT-Schlussfolgerungen für nachträgliche Anordnungen heranzuziehen. Auf die rechtlich umstrittene Frage, ob die hinter den BVT-Schlussfolgerungen zurückbleibenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Grund des Europarechts nicht mehr anzuwenden sind, käme es nicht mehr an.

§ 17 Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 abschließend festgelegt sind, dürfen mit Ausnahme von Absatz 2a durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.“

Begründung: Die Anpassung ist auf Grund der Änderung des § 17 Absatz 2a erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

